

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 520/1995

§/Artikel/Anlage

§ 85

Inkrafttretensdatum

01.08.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2002

Text**Gerichtliche Kosten**

§ 85. Für sonstige Kosten, insbesondere Sachverständigengebühren und nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemessene Vergütungen für die fachkundigen Laienrichter des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gerichtsgebühr zu entrichten haben.